

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 25/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob dem Kläger ein Recht auf Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit) zuzuerkennen ist. Die Beklagte hat den diesbezüglichen Antrag des Klägers abgelehnt, weil dieser in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente keine Pflichtbeiträge entrichtet und auch die Voraussetzungen der §§ 199 Abs 1, 203 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht erfüllt habe (Bescheid vom 6. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 11. Dezember 2003; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. Oktober 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe einer Divergenz, auf denen die Hauptsacheentscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 1. Eine Divergenz liegt dann vor, wenn die tragenden Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von welcher genau bestimmten Aussage in einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) oder eines sonstigen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 5 Der Kläger trägt vor, die Hauptsacheentscheidung des LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 21. Mai 1996 - 12 RK 64/94 (BSGE 78, 224, 226) sowie von der Entscheidung des SG Halle vom 21. Juli 1999 - S 2 KR 56/98 (iVm der Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt - L 4 KR 32/99) ab.



- 6 Soweit er eine Divergenz von einer Entscheidung eines SG bzw eines LSG geltend macht, ist diese schon deshalb unzulässig, weil diese Gerichte nicht in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannt sind.
- 7 Soweit der Kläger ein Abweichen von der Entscheidung des BSG vom 21. Mai 2006 - 12 RK 64/94 (BSGE 78, 224, 226) geltend macht, hat er keine divergierenden Rechtssätze aufgezeigt. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung weder einen abstrakten Rechtssatz aufgeführt, der in der vorgenannten Entscheidung des BSG enthalten sein soll, noch dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist. Er hat lediglich ausgeführt, dass das BSG in der vorgenannten Entscheidung die Frage geklärt habe, dass das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ausschließlich anhand der einzelvertraglichen Gehaltsfestsetzung zu beurteilen sei und es nicht darauf ankomme, in welcher Höhe die Gehaltsauszahlung erfolgt und Beiträge entrichtet worden seien.
- 8 Außerdem fehlen Ausführungen dazu, dass die angefochtene Hauptsacheentscheidung auf einer Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht, dh die Entscheidung unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung anders ausgefallen wäre.
- 9 2. Soweit der Kläger weiter vorträgt, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, einen Zeugen anzuhören, macht er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Diesen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet, denn auf eine Verletzung des § 103 SGG kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Dem Vorbringen des Klägers lässt sich lediglich entnehmen, dass er mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2005 letztmalig gerügt habe, seinem Beweisantrag vom 25. Oktober 2004 sei nicht entsprochen worden. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, dass dieser Beweisantrag den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügt hat, an ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten wurde und das Gericht diesen protokolliert oder im Urteil aufgeführt hat (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

